



Nr. 345

Stans, 10. Mai 2011

Parlamentarische Vorstösse. Interpellation von Landrätin Michèle Blöchliger, Hergiswil, und Landrat Martin Zimmermann, Ennetbürgen, und Mitunterzeichnende betreffend die Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank an die Kantone für das Jahr 2012. Beantwortung

Sachverhalt

1.

Mit Schreiben vom 18. März 2011 übermittelt das Landratsbüro dem Regierungsrat die dringliche Interpellation von Landrätin Michèle Blöchliger und Landrat Martin Zimmermann vom 28. Februar 2011. Die Interpellanten ersuchen um die Beantwortung von vier Fragen im Zusammenhang mit der Ankündigung der Schweizerischen Nationalbank, wonach möglicherweise eine Gewinnausschüttung an die Kantone für das Jahr 2012 ausbleibt.

2.

Die Beantwortung der Interpellation wurde am 20. April 2011 vom Landrat als nicht dringlich erklärt.

3.

Die Frist für die Beantwortung der Interpellation gemäss § 108 Abs. 2 der Landratsverordnung (NG 151.11) ist eingehalten.

Erwägungen

1 Ausgangslage

1.1

Die Schweizerische Nationalbank SNB ist zuständig für die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes. Sie gewährleistet die Preisstabilität und trägt dabei der konjunkturellen Entwicklung Rechnung (Art. 5 NBG; SR 951.11)

1.2

Mit dem Gewinn bildet die Nationalbank vorerst Rückstellungen, die es erlauben, Währungsreserven auf den geld- und währungspolitisch erforderlichen Höhen zu halten. Der verbleibende Gewinn ist ausschüttbarer Gewinn (Art. 30 NBG).

1.3

Vom ausschüttbaren Gewinn wird vorab eine Dividende von höchstens 6 % ausbezahlt. Der Rest geht zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Drittel an die Kantone. Die Verteilung an die Kantone erfolgt im Verhältnis zur Wohnbevölkerung (Art. 31 NBG).

1.4

In Interesse einer kontinuierlichen Gewinnausschüttung hat der Bund mit der Nationalbank mit Datum vom 14. März 2008 eine Vereinbarung über die Gewinnausschüttung abgeschlossen. Die Vereinbarung geht generell von einer Ausschüttung von jährlich 2.5 Mrd. aus. Die

Ausschüttung wird gekürzt oder entfällt, wenn die Ausschüttungsreserve den Wert von minus 5 Mrd. Franken unterschreitet.

1.5

Aufgrund des Geschäftsergebnisses 2010 und des Standes der Ausschüttungsreserve hat die SNB angekündigt, dass im Jahr 2012 mit einem gänzlichen Ausbleiben oder zumindest mit einer wesentlichen Kürzung der Gewinnausschüttung zu rechnen ist. Die SNB „schliesst nicht aus, dass die Ausschüttungen für eine gewisse Zeit vollständig ausgesetzt werden müssen und später nur in reduziertem Umfang vorgenommen werden können“

1.6

Der Kanton Nidwalden erhielt im Jahr 2010 einen Gewinnanteil von 8.6 Millionen Franken. Dies macht einen Anteil von 6.57% der direkten Steuern im Jahr 2009 aus oder rund 0.17 Steuereinheiten.

1.7

Der vollständige oder teilweise Ausfall der Gewinnausschüttung der Nationalbank würde den Staatshaushalt des Kantons Nidwalden erheblich beeinflussen.

2 Beantwortung der Fragen

2.1 Was für mögliche Massnahmen im Sinne einer Auslegeordnung sieht der Regierungsrat bei einem vollständigen oder teilweisen Ausfall dieser Gewinnausschüttung?

Auf Grund des heutigen Erkenntnisstandes geht der Regierungsrat, für das Budget 2012 von einer Halbierung der bisherigen Gewinnausschüttung aus. Die Gewinnausschüttung würde sich somit auf 4.3 Millionen Franken reduzieren. Diese Annahme ist jedoch mit grossen Unsicherheiten behaftet, da der Reingewinn der Nationalbank sehr stark von währungspolitischen Entscheiden und den Wechselkursentwicklungen beeinflusst wird.

Als vorsorgliche Massnahme hat der Regierungsrat aus dem Ergebnis der Staatsrechnung 2010 einen Betrag von 6 Millionen Franken als Vorfinanzierung verwendet. Mit dieser Vorfinanzierung wird es voraussichtlich möglich sein, den zu erwartenden Rückgang der Gewinnausschüttung im Budget 2012 ganz und im Budget 2013 teilweise aufzufangen.

Diese vorsorgliche Massnahme ermöglicht es dem Regierungsrat, die Auswirkungen der reduzierten Gewinnausschüttung vertieft zu prüfen, in der Finanzplanung 2013 und 2014 aufzuarbeiten und die erforderlichen Massnahmen einzuleiten. Als Massnahmen kommen punktuelle Sparmassnahmen, Investitionskürzungen, ein umfassendes Sparpaket, Lastenverschiebungen bis hin zu Verzehr von Eigenkapital oder eine Steuererhöhung in Frage. Der Regierungsrat wird den Landrat mit dem Budgetentwurf 2012 und der Vorlage des Finanz- und Investitionsplanes 2013-2016 orientieren. Der Handlungsbedarf würde zusätzlich drastisch erhöht, wenn bei einer Abschaffung der Handänderungssteuern weitere Ertragsausfälle von mehreren Millionen Franken zu kompensieren wären.

2.2 Soll dieser mögliche Ausfall u.a. auch durch Einsparungen in den Direktionen kompensiert werden, wenn ja welche und wie?

Da der Handlungsspielraum für zusätzliche Erträge begrenzt ist - sofern nicht eine allgemeine Steuererhöhung in Erwägung gezogen wird - hat eine Kompensation daher primär auf der Aufwandseite zu erfolgen. Von einer Aufgabenüberprüfung dürfte kein Bereich ausgeschlossen werden. Letztlich wäre es am Landrat, im Rahmen des Budgets und von Gesetzesänderungen zu entscheiden, auf welche staatliche Aufgaben, Leistungen und Investitionen tatsächlich zu verzichten sind.

2.3 Wie, mit welchen Mitteln und in welchen Bereichen sollen zusätzliche Erträge erreicht werden? Könnte eine mögliche Kompensationsvariante die Erhöhung der Einnahmen aus Bussen sein?

In erster Linie wird mit einem weiteren Wachstum des Steuerertrages aufgrund der Steuereretzesrevision 2011 gerechnet. Es gilt dabei jedoch zu berücksichtigen, dass es vorerst gilt, die Ausfälle aus der Steuerstrategie 2011 zu kompensieren, welche nur bis 2014 durch Vorfinanzierungen im Eigenkapital gedeckt sind.

Zusätzliche Erträge sind nur in Erwägung zu ziehen, wenn der Staatshaushalt durch zusätzliche Sparmassnahmen nicht im Gleichgewicht gehalten werden kann. Bussen dienen generell nicht einfach der Finanzierung des Staatshaushaltes, sondern stellen eine Abgeltung für Übertretungen oder Verstösse gegen gesetzliche Schranken dar.

2.4 Wie sieht der Selbstfinanzierungsgrad bei einem vollständigen bzw. teilweisen Ausbleiben dieser Gewinnausschüttung aus? Was wären die Folgen, wenn der Selbstfinanzierungsgrad unter die gesetzlich vorgegebene Grenze fällt? Was hat dies insbesondere auf geplante Investitionen im Kanton für Auswirkung?

Gemäss Art. 57 des Finanzhausgesetzes (NG 511.1) sind die Nettoinvestitionen jährlich durch nutzungsorientierte und zusätzliche Abschreibungen mit 85 % abzuschreiben. Bei einer ausgeglichenen Erfolgsrechnung ergibt dies eine Selbstfinanzierung von 85 % beziehungsweise eine Neuverschuldung von 15 %.

Schliesst die Erfolgsrechnung negativ ab, führt dies zu einer Reduktion des Selbstfinanzierungsgrades beziehungsweise zu einer zusätzlichen Neuverschuldung oder zum Abbau von Eigenkapital. Die Erfolgsrechnung muss aber gemäss Art. 34 des Finanzhausgesetzes mittelfristig ausgeglichen sein.

Welche Auswirkungen das Ausbleiben der Gewinnausschüttung auf den Selbstfinanzierungsgrad hat, kann erst beurteilt werden, wenn bekannt ist, wie stark die Ausfälle durch Mehrerträge oder durch Minderaufwand kompensiert werden können. Auf jeden Fall stehen der Regierungsrat und der Landrat vor einer sehr anspruchsvollen Aufgabe, um den Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen gestalten zu können.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Interpellation von Landrätin Michèle Blöchliger, Hergiswil, und von Landrat Martin Zimmermann, Ennetbürgen, betreffend das mögliche Ausbleiben der Gewinnausschüttung der SNB Kenntnis zu nehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Mitglieder des Landrates
- Landrätin Michèle Blöchliger, Sonnenbergstrasse 53, 6052 Hergiswil
- Landrat Martin Zimmermann, Bürgenstockstrasse 30, 6373 Ennetbürgen
- Landratssekretariat
- Finanzdirektion
- Finanzverwaltung

NWLR.55

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber